



EXPORTBERICHT

SUDAN

April 2019

ALLGEMEINE LÄNDERINFORMATIONEN

WIRTSCHAFTSINFORMATIONEN

AUSSENHANDEL

GESCHÄFTSABWICKLUNG UND MARKTEINSTIEG

STEUERN UND ZOLL

RECHT

BAYERISCHE FÖRDERUNG

INFOS FÜR GESCHÄFTSREISENDE

Grundlage dieser Broschüre sind die Länderreports und Länderinformationen der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA, die uns diese freundlicherweise zur Verfügung stellt. AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA ist die Außenwirtschaftsorganisation der Wirtschaftskammer.
Erarbeitung durch das Außenwirtschaftszentrum Bayern (AWZ)
Lorenzer Platz 27, 90402 Nürnberg, Telefon: 0911/23886-42, Telefax: 0911/23886-50
E-Mail: portal@auwi-bayern.de
Internet: <http://www.auwi-bayern.de>

Weitere Exportberichte sind im AUSSENWIRTSCHAFTSPORTAL BAYERN unter www.auwi-bayern.de → Rubrik „Länder“ abrufbar.

© AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die Rechte der Verbreitung, der Vervielfältigung, der Übersetzung, des Nachdrucks und die Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere elektronische Verfahren sowie der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA vorbehalten. Die Wiedergabe - mit Quellenangabe ist vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen gestattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA ausgeschlossen ist. - Darüber hinaus ist jede gewerbliche Nutzung dieses Werkes der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA vorbehalten.

INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINE INFORMATIONEN.....	1
WIRTSCHAFTSINFORMATIONEN.....	2
GESCHÄFTSABWICKLUNG UND MARKTBEARBEITUN.....	5
STEUERN UND ZOLL	6
RECHTSINFORMATIONEN.....	12
BAYERISCHES AUSSENWIRTSCHAFTSANGEBOT.....	20
INFORMATIONEN FÜR GESCHÄFTSREISENDE	21



ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Staatsform	Islamische Republik seit 1986 Präsidentialrepublik
Fläche	1 861.484 km ² (ehemals 2,506,000 km ² als größter Staat Afrikas)
Bevölkerung	40,8 Mio. Einwohner
Hauptstadt	Khartum
Klima	Größtenteils trockenes Wüstenklima im Norden, feucht-heißes Tropenklima im Süden an der Grenze zum Südsudan. In den Monaten April bis Juli muss mit Sandstürmen gerechnet werden. In den Monaten April bis Mai bzw. September bis Oktober kommt es auch im Nordsudan zu Regenfällen. In Khartum werden im Januar mit Temperaturen von 18° bis 32°C die niedrigsten und im Juni mit 40°bis 46°C die höchsten Werte verzeichnet.
Währung	Sudanese Pound (SDG) = 100 Piaster
ISO-Ländercode	224-SD
Landes- und Geschäftssprache	Arabisch, Englisch

Mitgliedschaft in internationalen Organisationen

UNO (FAO, IAEA, IBRD, ICAO, IDA, IFAD, IFC, ILO, IMF, IMO, ITU, UNESCO, UPU, WHO, WIPO, WMO); AGC, AU, BADEA, CCC, CFA, COMESA, ECA, FTA, GSTP, ICO, IGAD, IPU, IsDB, PTA, UIA, UNCTAD, OPEC (Beitrittsverhandlungen), Arabische Liga, Arabische Freihandelszone/GAFTA, militärischer Beistandspakt mit Ägypten

Wichtigste Verträge mit EU

Der Sudan gehört zu den AKP-Staaten und ist als solcher Vertragspartei des Cotonou-Übereinkommens. Mitte 2009 teilte der Sudan formell mit, dass das Cotonou-Änderungsabkommen (10. Europäischer Entwicklungsfonds) nicht ratifiziert werden wird; es gibt keine bilateralen Verträge mit der Gemeinschaft.

Sanktionen

- **Militärgüterembargo** (Verbot des Verkaufs, der Lieferung, der Weitergabe oder Ausfuhr von Rüstungsgütern und zugehörigen Gütern aller Art, einschließlich Waffen und Munition, Militärfahrzeugen, etc., samt dazugehöriger technischer Hilfe und Finanzierung (Ausnahmen zum Waffenembargo finden sich in Art. 2 des Beschlusses 2014/450/GASP) und

- **Finanzsanktionen** gegen die im Anhang genannten Personen (Einfrieren sämtlicher Gelder, finanzieller Vermögenswerte und wirtschaftlicher Ressourcen; Verbot der unmittelbaren oder mittelbaren Zurverfügungstellung von Geldern und wirtschaftlicher Ressourcen)

Die Feststellung eines mittelbaren Bereitstellungsverbotes ist unter Umständen schwierig. Seitens der EU gibt es dazu eine [Interpretationshilfe](#). (Quelle: [WKÖ](#))



WIRTSCHAFTSINFORMATIONEN

Die sudanesische Regierung führte 2016 und 2017 Reformen im Bereich ihrer Geld- und Wechselfpolitik durch. Bereits 2016 hat eine de-facto Abwertung des sudanesischen Pfundes stattgefunden um die eklatante Kluft zwischen dem offiziellen Wechselkurs (März 2017 – USD 1 = SDG 6,65) und dem Parallelmarktkurs (USD 1= ca. SDG 18) zu schließen. Zugang zum offiziellen Kurs von SDG 6,65 hatte lediglich der Staat. Die Banken verwendeten für Firmen die sogenannte „incentive rate“. Diese betrug +123 % des offiziellen Kurses, also SDG 15,9 für USD 1. Auch auf diesen konnten sich die Firmen aber nicht verlassen, da die Banken nicht genug Hartwährung zur Verfügung stellten. Den Firmen blieb somit oftmals abermals nur der Weg auf den Parallelmarkt. Diese Kursanpassungen hatten natürlich massive Preissteigerungen zur Folge und trieben den Parallelmarkt abermals nach oben. Ende 2017 / Anfang 2018 wurde diese „3 Kurse Politik“ wieder abgeschafft und es folgte eine Art Abwertung auf USD 1 = SDG 18. Daraufhin ist der Parallelmarkt völlig außer Kontrolle geraten und erreichte zeitweilig bis zu USD 1 = SDG 40. Nachdem der SDG offiziell auf SDG 29 zum USD abgerutscht war, folgte mit 7.10.2018 das nächste Kapitel im Abwertungsprudel, eine Abwertung auf USD 1 = SDG 47,5. Nunmehr bestimmt ein Team von Bänkern und Geldwechslern täglich über den Wechselkurs. An der Liquiditätskrise hat dies bisher nichts geändert. Offiziell steht der USD Kurs weiterhin auf USD 1 = SDG 27,5. Tatsächlich steht der USD bei ca. SDG 80,-.

Die Aufhebung der meisten OFAC US Sanktionen gegenüber dem Sudan am 12.10.2017 hat sich leider in keiner Verbesserung der wirtschaftlichen Situation gespiegelt. Wir bezweifeln, dass sich in der Praxis schnell etwas ändern wird. Im Falle vom Iran hat es ca. 1,5 Jahre gedauert und der Iran hat ein anderes wirtschaftliches Potential als der Sudan. Laut den sudanesischen Geschäftsleuten wartet der wirtschaftliche Aufschwung deshalb auf sich, da der Sudan nach wie vor auf der SSR– Liste (State Sponsors of Terrorism) steht und hoffen (abermals) darauf, dass eine Aufhebung die Wirtschaft beflügeln wird.

Die Realität widerspricht bisher. Seit Ende 2017 hat sich die Wechselkurssituation sowohl in den Banken als auch am Parallelmarkt enorm **verschärft**. Hinzu kommen die Demonstrationen seit Ende 2018 und die Absetzung des Präsidenten Al-Bashir im April 2019, welche ein normales Wirtschaften noch weiter erschweren. Der USD steht bei ca. SDG 45 (Stand: Juni 2019). Momentan werden wohl viele Kunden massive Probleme haben, Hartwährung zu beschaffen und zu überweisen.

Wirtschaftslage und Perspektiven

Der Sudan befindet sich weiterhin in einer wirtschaftlich angespannten Situation. Der Sudan kämpft weiter unter den wirtschaftlichen Auswirkungen der Abspaltung des Südsudans (damit 75 % der produzierenden Erdölfelder und wichtigste Einnahmequelle, etwa 25 % des Territoriums und 20 % der Bevölkerung) gepaart mit mangelhaften wirtschaftlichen Reformen, obgleich diese immer wieder angekündigt wurden und werden. Die hohen Ausgaben für Verteidigung und Sicherheit (je nach Schätzung zwischen 20 und 70 % des Budgets; Militär und Sicherheit werden auch ein immer größerer Wirtschaftsfaktor) sowie die Korruption (Sudan liegt im Transparency International's annual Corruption Perceptions Index auf Platz 170 von 176) gepaart mit zu geringen Investment in Gesundheit, Bildung, Wohnraum und Infrastruktur tragen ihres zur Situation bei.

Makroökonomische Daten

		2017	2018	2019
BIP	Mrd. USD	45,8*	33,2*	34,4*
BIP pro Kopf	USD	1.123*	791,9*	795,3*
Wachstumsrate BIP, real	%	1,4*	-2,3*	-1,9*
Inflationsrate	%	32,4*	61,8	49,2*
Arbeitslosenquote	%	19,6*	19,5*	19,6*

Quelle: gta, Wirtschaftsdaten kompakt Stand November 2018, *= Schätzungen

Arbeitsmarkt (Arbeitskräfte, Arbeitslosigkeit, Ausbildung etc.)

Der Anteil des informellen Sektors ist hoch. Der Arbeitsmarkt gilt als unterentwickelt. Die Arbeitslosigkeit betrug laut Weltbank 2017 19,6%.

Das sudanesisches Bildungssystem leidet unter akuter Unterfinanzierung. Die Zahl der Universitäten und Hochschulen hat gleichwohl in den letzten Jahren zugenommen. Defizite bestehen hinsichtlich ausreichend qualifizierter Lehrkräfte. Das Bildungsniveau in den Schulen ist ebenfalls zurückgegangen und liefert zumeist nicht den Standard, der für die Aufnahme eines Studiums wünschenswert wäre. Diese Lage betrifft auch den Fremdsprachenunterricht. Das Niveau des Unterrichts ist niedrig. Es fehlt an pädagogischer Ausbildung des Lehrpersonals. Genaue Statistiken zur Zahl der Analphabeten sind nicht erhältlich. Schätzungen gehen jedoch davon aus, dass die Analphabetenrate des Sudan die zweithöchste der Welt ist.

Der Alphabetisierungsgrad wird offiziell mit 83,3% angegeben, wobei laut UN-Statistiken die Alphabetisierung der jüngeren Generation beachtlich gestiegen ist. Frauen gelten hierbei als strukturell benachteiligt, die Alphabetisierungsrate liegt bei Frauen zwischen 15 bis 24 bei etwa 82%. Fast 40% der Bevölkerung ist jünger als 15 Jahre. Ca. drei Viertel aller Kinder im Schulalter besuchen die Grundschule in der Hauptstadt Khartoum, während es in der Provinz Darfur nur etwas über ein Viertel sind (26 %). Statistiken zur Mittel- und Hochschulausbildung sind kaum erhältlich, es wird von einem geringen Bevölkerungsanteil mit Mittel- und Hochschulausbildung ausgegangen. Im Jahr 2000 zählte der Sudan etwa 200.000 Studierende, wovon 47% weiblich waren. Es gibt erheblichen Mangel an ausgebildeten Fach- und Arbeitskräften. Außerdem verlässt eine große Zahl an Fachkräften und Akademikern das Land, so haben in den letzten Jahren viele Universitätsmitarbeiter das Land verlassen, wie auch Physiker und Ingenieure.

Arbeitskosten, Lohnniveau

Der Sudan ist ein Niedriglohnland. Laut Schätzungen und Umfragen einer Studie der United Nations University aus dem Jahr 2014, betragen Durchschnittsgehälter im öffentlichen Dienst SDG 1.000 bis 1.500 (etwa EUR 260 bis 400) und etwa SDG 1.500-2.500 im privatwirtschaftlichen Bereich (etwa EUR 400 bis 650). Die Produktivität entspricht zumeist dem Lohnniveau. Ausgebildete Techniker und Ingenieure verdienen etwa SDG 2.500 – 3.000 (etwa EUR 600 bis 800).



AUSSENHANDEL

Die Wirtschaftsbeziehungen zwischen Deutschland und Sudan sind von hoher Wertschätzung für deutsche Lieferungen und Leistungen geprägt; das Volumen ist jedoch gering. Da bislang keine Hermesdeckung der Bundesregierung für Auslandsgeschäfte mit Sudan möglich ist, bleiben die Perspektiven für eine Ausweitung des bilateralen Handels beschränkt. Die derzeitigen Rahmenbedingungen, insbesondere die fehlende Konvertibilität der sudanesischen Währung, lassen kaum Spielraum zur Repatriierung von Profiten.

Großprojekte wie die Erweiterung des sudanesischen Telekommunikationssektors sowie im Kraftwerksbau und im Verkehrssektor haben das Interesse deutscher Unternehmen geweckt, die sich insbesondere mit Ingenieurdienstleistungen im Auftrag der sudanesischen Regierung beteiligen. Vertreter von DIHK, AHK oder Korrespondenten der GTAI gibt es in Sudan nicht.

Der Außenhandel Deutschlands mit Sudan bewegt sich auf niedrigem Niveau. Im Jahr 2017 hat Deutschland Waren für 231,2 Mio. Euro nach Sudan importiert. Die Importe aus dem Sudan nach Deutschland betragen aber nur 20,2 Mio. Euro. Traditionelle Hauptexportgüter Sudans nach Deutschland sind Baumwolle, Gummi Arabicum sowie in geringen Mengen Sesam, Nüsse und Leder. Die sudanesischen Importe aus Deutschland umfassen hauptsächlich Maschinen und Ausrüstungen sowie Fertigerzeugnisse, Chemikalien, Lebensmittel und Textilien.

Im entwicklungspolitischen Bereich engagiert sich die Bundesregierung mit der Förderung von Maßnahmen in den Bereichen Flucht und Migration, Resilienz und Ernährungssicherheit sowie friedlicher Wiederaufbau. Ziel aller Maßnahmen ist eine nachhaltige Unterstützung von Flüchtlingen, Binnenvertriebenen und aufnehmenden Gemeinden, die Stärkung der Resilienz benachteiligter Bevölkerungsgruppen gegenüber Dürre- und Krisenbedingten Schocks sowie die Flankierung des international begleiteten Friedensprozesses in Darfur.

Eine klassische bilaterale Finanzielle und Technische Zusammenarbeit mit der Republik Sudan gibt es nicht. Entwicklungspolitische Maßnahmen werden über internationale Organisationen und Nichtregierungsorganisationen umgesetzt. Im Fall von Berufsbildungs- und Wiederaufbaumaßnahmen der GIZ erfolgt die Umsetzung als Teil des Engagements der Bundesregierung im Rahmen des Friedensprozesses in Darfur sowie im Rahmen einer trilateralen Kooperation mit der Regionalorganisation IGAD (Intergovernmental Authority on Development). (Quelle: [Auswärtiges Amt](#))

Alles über den Außenhandel finden Sie unter [GTAI: Wirtschaftsdaten kompakt – Sudan](#).



GESCHÄFTSABWICKLUNG UND MARKTBEARBEITUNG

Empfohlene Vertriebswege

Die Einschaltung eines Handelsvertreters ist nicht generell verpflichtend, in der praktischen Geschäftsausübung vor Ort jedoch praktisch unverzichtbar.

Liefer-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen

CFR Port Sudan beziehungsweise FOB europäischer Hafen, vorzugsweise in US Dollar oder Euro, aber auch in anderen konvertiblen Währungen. Angesichts der aktuellen Devisenknappheit ist empfohlen, nur gegen Vorauszahlung oder gegen ein bestätigtes, unwiderrufliches Akkreditiv zu liefern.

Anmerkung: im Zuge der US-Sanktionen gegenüber dem Sudan bestätigen auch viele deutsche Banken in Verfolgung ihrer Geschäftspolitik unter Bezugnahme auf ein Embargo keine sudanesischen Akkreditive mehr. Es ist auch vorgekommen, dass Vorauszahlungen seitens sudanesischer Kunden durch die Bank wieder in den Sudan retourniert wurden.

Es empfiehlt sich daher dringend, den Zahlungsweg mit der deutschen Hausbank vor Geschäftsabschluss und Versendung der Ware abzustimmen.

Incoterms® sind Auslegungsregeln für die elf am häufigsten verwendeten, mit drei Buchstaben abgekürzten, Handelsklauseln. Sie sind weltweit einheitlich verwendbar und helfen dem Anwender die Errichtung internationaler Kaufverträge zu vereinfachen. Sie regeln die Pflichten für Käufer und Verkäufer im Hinblick auf Transportorganisation, Beladung, Entladung, Kosten, Versicherung und Zollabwicklung. Der wohl wichtigste Regelungsinhalt ist jedoch Risikoübergang, der regelt welche Vertragspartei zu welchem Zeitpunkt das Risiko des zufälligen Verlustes, der zufälligen Beschädigung oder einer sonstigen Verschlechterung der Ware zu tragen hat.

Die Wahl des richtigen Incoterms® hängt u.a. von der Wahl des Transportmittels, der Zahlungskondition, dem optimalen Risikomanagement und dem tatsächlichen Umfeld eines Geschäftes ab. Verwenden Sie niemals EXW, wenn der Käufer nicht in der Lage ist, zu verladen oder die Lieferung steuerfrei in ein Drittland erfolgen soll. Sehen Sie als Verkäufer von FOB ab, wenn hinter dem Vertrag ein Akkreditiv steht und verwenden Sie DDP höchstens im b2c Bereich. CPT gibt dem Verkäufer ein hohes Maß an Kontrolle über den Transport, bedeutet aber auch hohes Risiko für den Käufer, welches jedoch durch entsprechende Transportversicherungen abgefangen werden kann.

Zahlungskonditionen

Akkreditiv

Ein unwiderrufliches und bestätigtes Dokumentenakkreditiv, auch auf Ziel bietet dem deutschen Exporteur die beste Zahlungsabsicherung. Für die Akkreditiveröffnung müssen in der Regel lokale Firmen ein 100%-iges Bardepot oder auch andere Sicherheiten bei der eröffnenden Bank hinterlegen.

Siehe Anmerkung oben im Zusammenhang mit dem US-Embargo / Akkreditive.

Kreditversicherungen und Exportgarantien bleiben aufgrund der ungelösten Altschuldenfrage weiterhin ein Problem.

Zu beachten ist auch die Möglichkeit einer **Exportkreditversicherung**. Dafür steht Ihnen in Bayern der private Versicherungsmarkt (Atradius, AKA, Coface) sowie die **LfA Förderbank Bayern** und das staatliche Exportgarantiesystem **Euler Hermes** oder **KfW** zur Verfügung. Während der private Versicherungsmarkt schwerpunktmäßig im Bereich der sog. „marktfähigen“ Risiken tätig ist, können bei Euler Hermes „nicht marktfähige“ Risiken unter Deckung genommen werden. Als „nicht marktfähig“ gelten Risiken außerhalb der EU und OECD mit Ausnahme von Südkorea, Mexiko und Türkei bzw. wenn die Risikodauer (Produktionszeitraum + Kreditlaufzeit) mehr als zwei Jahre beträgt. Für kurz-, mittel- und langfristige Geschäfte bestehen derzeit keine [Deckungsmöglichkeiten](#).

Bonitätsauskünfte

Handelsauskünfte sind aufgrund der Gesetzeslage offiziell nicht erhältlich. Lokale Banken erteilen dennoch gelegentlich Auskünfte.

Forderungseintreibung

Die Eintreibung von Außenständen unter Beschreitung des Rechtsweges gestaltet sich in der Regel langwierig, kostspielig und garantiert nicht den erwarteten Erfolg. Meist empfiehlt es sich, eine außergerichtliche Einigung anzustreben. Anwaltskosten (im Voraus zu bezahlen) belaufen sich im Allgemeinen auf ca. 10% des Streitwerts – ein Obsiegen im Rechtstreit und Exekution vor Ort ist keineswegs garantiert.

Preiserstellung

Angebote in US-Dollar oder Euro sind üblich.



STEUERN UND ZOLL

Im Rahmen wirtschafts- und strukturpolitischer Bestrebungen der letzten Jahre die Steuerbasis und – einnahmen sukzessive zu erhöhen, wurden diverse Steuersätze neu festgelegt.

Rechtlich geregelt sind die meisten Steuerarten und -bestimmungen im Income Tax Act, Value Added Tax Act, Social Securities Act und Investment Encouragement Act (Quelle: [Commerzbank, Ratschläge für die Ausfuhr 2018](#))

Unternehmensbesteuerung

Der Körperschaftsteuersatz (Corporate Income Tax) richtet sich im Sudan nach der Geschäftstätigkeit des Unternehmens.

So beträgt die Körperschaftsteuer für landwirtschaftliche Betriebe 0%, 10% für Industriebetriebe, sowie 15% für Gewerbe-, Handels und Dienstleistungsbetriebe, Versicherungen und Immobilienverwalter.

Sonderregelungen existieren für Banken, Zigaretten- und Tabakerzeuger (30 %) sowie für Erdöl- und Gasunternehmen (35%). Die Steuer wird auf Basis der steuerpflichtigen Unternehmenseinkünfte berechnet.

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer (VAT, Salestax, Verkaufssteuer) beträgt im Sudan üblicherweise 17% bei Telekommunikationsdienstleistungen kommt ein erhöhter Satz von 20% zur Anwendung, einige Waren und Dienstleistungen sind von der Umsatzsteuer ausgenommen. Die folgenden importierten Güter sind von der USt ausgenommen: Landwirtschaftliche Produkte, Papier für den Zeitungsdruck sowie Druckvorrichtungen. Exporte sind von der Steuer ausgenommen.

Die Umsatzsteueridentifikationsnummer - wie auch die Steuernummer für Entrichtung der Körperschaftssteuer - wird bei einer Unternehmensgründung bei der Steuerbehörde beantragt.

Verbrauchssteuer

Zur Anwendung kommen verschiedene Sätze, abhängig von den jeweilig betroffenen Waren oder Dienstleistungen.

Vorsteuerabzug

Vorsteuerabzugsberechtigt sind nur steuerrechtlich registrierte Unternehmen. Die Registrierung ist zwingend ab einem Jahresumsatz von SDG 600.000 (ca. 87.000 Euro); freiwillig nach Wunsch. Die Umsatzsteuerperiode beträgt ein Kalendermonat.

Einkommensteuer

Die Einkommensteuer beträgt nach Überschreiten eines Freibetrages von SDG 909 pro Monat progressiv zwischen 5%-15% auf alle Einkünfte privater oder beruflicher Natur.

Steuerklassen der Einkommensteuer mit jeweiligem Steuersatz (ohne Obligo):

SDG 0-909:	0%
SDG 909-921:	5%
SDG 921-945:	10%
SDG 945 < x :	15%

Wichtig: auch wenn bis vor einigen Jahren die Einkommenssteuer nur bei im Sudan ansässigen Personen zur Anwendung kam (als ansässig gilt automatisch wer sich mehr als 183 Tages eines Jahres im Sudan aufhält) und ausländische Bürger einkommenssteuerbefreit waren, gelten nun uneingeschränkt dieselben Einkommenssteuersätze!

Üblicherweise liegt es in der Verantwortung des Arbeitsgebers die Einkommenssteuer abzuführen.

Zoll und Außenhandelsregime

Der Sudan hat in letzten Jahren grundsätzlich Anstrengungen unternommen die Handelspolitik zu liberalisieren. Der Sudan ist Mitglied von Zollpräferenz- und Freihandelsabkommen, wie COMESA und GAFTA (Greater Arab Free Trade Area), letzteres verfolgt als Freihandelsabkommen der Staaten der arabischen Liga eine kontinuierliche Senkung der Zölle (jährlich um ca. 10%).

Nach mehr als fünf Jahren Verhandlungen haben die Staats- und Regierungschefs aus 26 Ländern Afrikas am 10.6.2015 die Schaffung einer gemeinsamen Freihandelszone vereinbart. Die neue Freihandelszone soll die bereits bestehenden drei Freihandelsblöcke COMESA, EAC und SADC integrieren und den Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten erleichtern. Das Abkommen über die afrikanische kontinentale Freihandelszone (AfCFTA) ist Ende Mai 2019 in Kraft getreten; 23

afrikanische Staaten haben es bereits ratifiziert. Weitere Schritte zur Umsetzung werden noch folgen. Der Sudan ist eines dieser Länder, das der AfCFTA beigetreten ist.

Als vollwertiges Mitglied beider Abkommen kommen in deren Zusammenhang regionale Präferenzzölle zwischen 0-20% zur Anwendung.

Zur Abfederung erwarteter Rückgänge bei Budgeteinnahmen im Zuge der Sezession des Südsudans bestehen Importrestriktionen für bestimmte Waren (näheres siehe unten) erlassen.

Importbestimmungen

Die Importbestimmungen des Sudan unterliegen den wirtschaftspolitischen Vorgaben der jeweiligen Regierung (Importverbote, Zollbefreiungen etc.), es gibt kein Importlizenz-System oder explizites Einfuhrrecht. Voraussetzung für einen Import sind namentliche Registrierung des Importeurs und Akkreditiveröffnung für die Importwaren. Eine spezielle Genehmigung für importierte Waren ist nicht nötig.

Im Zuge des IWF-Programms wurden die Zollsätze erheblich gesenkt. Der Spitzensatz beläuft sich jetzt auf 48%, der Durchschnittssatz auf 20%.

In der Praxis müssen private Importeure ihre eigenen Devisenguthaben zur Verfügung stellen. Staatliche Importeure bedürfen einer Devisenzuteilung durch ihre Bank.

Folgende Dokumente sind notwendig:

- Ursprungszeugnis
(Das Ursprungsland muss nicht auf der Ware angegeben sein. Sollte es auf der Ware angegeben sein, wird es als Ursprungserklärung gewertet. Sollte das Ursprungsland nicht auf der Ware angegeben sein, muss es auf einem der Einfuhrdokumente aufgelistet sein.)
- Exportrechnung
- entsprechenden Frachtdokumente (z.B. Luftfrachtbrief)
- Packliste , falls vorhanden Versicherungszertifikat
- Entsprechenden produktspezifische Genehmigungen, Zulassungen oder Lizenzen

Es ist sowohl Englisch, als auch Arabisch für die Etiketten, sowie für sonstige Produktspezifikationen zulässig.

Für Produktspezifikationen ist allerdings Englisch zu empfehlen

Der sudanesischen Importeur darf mit Ausnahme der verbotenen oder beschränkt zugelassenen Güter sämtliche Güter ohne weitere Lizenz importieren. Der Importeur sollte entsprechende Zahlungsmodalitäten vereinbaren in Absprache mit dem ausländischen Exporteur, und die oben genannten Dokumente **vor Ankunft der Waren am Zielhafen** dem Zoll zukommen lassen.

Bitte beachten sie die Liste der **verbotenen Güter**:

- Betäubungsmittel
- Pornographie (angewendet auf den islamischen Rechtsbegriff)
- Alkohol
- Kosmetika (sofern nicht beim Ministerium für Gesundheit registriert)
- Gefälschte Artikel
- Kaliumbromide
- Lokale Währung

Sowie die Liste der **beschränkt zugelassenen Güter**:

- Pflanzen , Nahrungsmittel und Samen (Gesundheitszeugnis erforderlich)
- Waffen und Munition (Erlaubnis des Innenministeriums notwendig)

- Lebende Tiere (Gesundheitszeugnis zusammen mit vollständigen und gültigen Impfungen erforderlich -> Kontakt nächsten Botschaft um Erlaubnis zu erhalten)
- Medikation
- Fotoausrüstung (es bedarf einer Genehmigung)
- Informationsträger wie Kassetten, CD, Bücher etc. (eine Kontrolle ist notwendig, ob anstößiges Material unterliegt)
- Kopiergeräte und Drucker (mit Genehmigung)
- Fremdwährungsbeträge (müssen deklariert werden)

Neben Zollsätzen verschiedener Höhe können Sonderabgaben (z.B.: Verbrauchsteuern) zur Anwendung kommen. (Quelle: Konsulats- und Mustervorschriften)

Inspektion vor dem Versand

Fast alle Konsumgüter müssen vor dem Versand auf Konformität geprüft werden, mit der Ausnahme von Arzneimitteln und ähnliche Produkte sowie Militärausrüstungen.

Die verantwortliche Behörde ist die Sudanese Standards and Metrology Organization (SSMO). Nach erfolgreicher Inspektion wird ein Zertifikat ausgestellt, die der Zollbehörde vorgelegt wird um die Zollabfertigung der Waren zu erledigen.

Die Inspektion wird entweder von einem Beauftragten der SSMO beim Zollamt des Eingangs oder von einer anerkannten Inspektionsstelle im Exportland vor dem Versand der Waren nach dem Sudan.

SSMO hat den Dienstleister Cotecna nominiert. Der Exporteur informiert Cotecna über die Details der Lieferung um die Inspektion vor dem Versand durchzuführen. Sollte der Exporteur die Inspektion durchführen, ist ein Auskunftersuchen nötig. Das von der Cotecna erstellte Inspektionszertifikat wird dann von der SSMO anerkannt, und die Waren dürfen auf den sudanesischen Markt. Sollte die erste Inspektion unbefriedigend sein, kann der Exporteur ein zweites Inspektionszertifikat direkt erhalten, sofern die Waren den Normen und Standards entsprechen. Im Falle der Verweigerung der Ausstellung des Inspektionszertifikats werden die Waren reexportiert.

Zollbestimmungen

Es gilt die Brüsseler Nomenklatur. Ländern, mit denen Handelsprotokolle bestehen werden präferiert.

Zollverfahren für die Einfuhr von Waren

Laut sudanesischem Zollgesetz gibt es folgende Arten von Wareneinfuhr:

- für den lokalen Verbrauch
- Transit
- Zolllager
- vorübergehende Einfuhr
- Wiederausfuhr
- Rückzug

Die Garantien werden bei den Behörden der Eingangszollstelle bezahlt, während Zoll und Steuern erst nachdem der Zweck der Waren bestimmt wird, bezahlt. Der Betrag der Garantie ist normalerweise der zu zahlenden Zollgebühren und Steuern bei der Deklaration der Waren gleich.

Elektronische Einreichung: Die sudanesische General Customs Administration, welches dem Finanz- und Nationalwirtschaftsministerium unterstellt ist, benutzt das Automated System for Customs Data (ASYCUDA).

Die Deklaration, die durch dieses System eingereicht wird, muss den Zollbeamten mindestens 24 Stunden nach Ankunft der Waren per Schiff, oder gleich nach Ankunft der Waren per Flugzeug oder

Wegtransport, vorgelegt werden. Für eine elektronische Einreichung muss die Firma bei der General Customs Administration registriert sein.

Grundlage für die Berechnung des Zolls ist der Wert der Ware inklusive Fracht und Versicherung. Höhe des Zollsatzes richtet sich nach der Produktgruppe (Quelle: Konsulats- und Mustervorschriften)

Muster

Muster ohne Handelswert können als „bona fide“-Muster zollfrei eingeführt werden.

Geschenke

Geschenke sind ebenfalls zollpflichtig.

Vorschriften für Versand per Post

Das erlaubte Höchstgewicht beträgt 31,5 kg. Es sind eine internationale Paketkarte und zwei Zollinhalteerklärungen (englisch und arabisch) erforderlich.

Verpackungsvorschriften, Ursprungsbezeichnung

Eine klare Markierung der Packstücke mit Hinweis auf den Ursprung ist empfehlenswert, besondere Vorschriften bestehen jedoch nicht. Da mangels geeigneter Lagerhäuser in Port Sudan und Khartum die Sendungen oft nicht sachgemäß gelagert werden, ist eine wasser- und staubdichte Verpackung zweckmäßig. Die Kisten sollen mit dem Namen des Bestimmungshafens bzw. dem Bestimmungsort gekennzeichnet werden. Aufforderungen zur besonders sorgfältigen Behandlung der Packstücke sollten in arabischer Sprache abgefasst werden.

Verpackungs- und Beschriftungsvorschriften

Warenverpackungen müssen für Konformität überprüft werden und in Englisch und /oder arabisch beschriftet sein. Alle Waren mit Ablaufdatum müssen mindesten 75% der Gesamthaltbarkeit, Arzneimittel müssen mehr als 50% der erlaubten Gesamtlagerzeit aufweisen.

Beschriftungsvorschriften für Kosmetika (in Englisch und /oder arabisch)

- Name des Produktes
- Name und Adresse des Produzenten
- Ursprungsland
- Produktionsdatum, Haltbarkeitsdatum
- Liste der Inhaltsstoffe und deren Konzentrationen
- Produktidentifikationshinweis
- Inhalt (z.B. ml, mg)
- Funktion des Produktes
- Nutzungsbedingungen

Beschriftungsvorschriften für Pflanzenschutzmittel:

- Hinweis darauf, dass das Pestizid "sehr gefährlich" oder "gefährlich" ist
- Nummer und Datum des Registriernachweises
- Handelsmarke
- Alle Inhaltsstoffe
- Land oder Namen des Produzenten
- Produktionsdatum, Haltbarkeitsdatum
- Gebrauchszweck und Verwendungsrate
- Nettogewicht
- Vorsichtsmaßnahmen und Angabe über Erste-Hilfe Maßnahmen

Begleitpapiere

Sämtliche importierte Waren sollten mit folgenden Begleitpapieren versehen sein:

- Frachtbrief im Original + 3 Kopien
- Ursprungszeugnis im Original + 3 Kopien
- Handelsrechnung im Original + 3 Kopien
- Packliste im Original + 3 Kopien
- Versicherungszertifikat
- entsprechende Genehmigungen, Zulassungen und Lizenzen, falls zutreffend

Ein Ursprungszeugnis ist vor allem nötig, wenn Zollvergünstigungen vorhanden sind. Es wird von der Sudan Chamber of Commerce ausgestellt und von der Customs Authorities geprüft.

In jedem Fall empfehlen wir Abstimmung der notwendigen Begleitpapiere mit dem lokalen Importeur.

Grundlage für die Berechnung des Zolls ist der Wert der Ware inklusive Fracht und Versicherung. Höhe des Zollsatzes richtet sich nach der Produktgruppe.

Zusätzliche Informationen

Handelsrechnung – Original und 3 Kopien, in englischer oder arabischer Sprache, genaue Angaben über Marke, Nummern und Zahl der Packstücke, Brutto- und Nettogewicht der Kolli, Zahlungsbedingungen und Ablaufdatum der Einfuhrlizenz bzw. der "Registration Form". Rabatte sollten möglichst nicht auf der Rechnung aufscheinen, weil der Zoll ausschließlich vom Bruttorechnungsbetrag berechnet wird.

Auf allen Fakturen sind sowohl Name als auch Adresse des Kunden sowie gegebenenfalls auch der Name und die Anschrift des Vertreters anzuführen. Die **Handelsrechnung** muss alle Angaben zur Errechnung des CIF-Wertes enthalten. Bei CFR -Fakturen werden 2% von den Zollbehörden als fiktive Versicherungskosten für die Berechnung des Einfuhrzoll angenommen. Bei Lieferungen im Zuge von Projekten wird empfohlen, die Transportversicherung bei einem europäischen Unternehmen bis zum Bestimmungsort (und nicht bloß bis Port Sudan) abzuschließen.

Es ist ratsam, Rechnungen zusammen mit dem Airwaybill oder Bill of Lading nicht per Post sondern per Kurier (z.B. DHL, TNT) zu übermitteln, was insbesondere dann wichtig ist, wenn das Importprodukt zu den so genannten "Advanced Delivery Items" zählt. "Advanced Delivery Items" sind Waren, die wegen ihrer Gefährlichkeit, Giftigkeit oder ihres Volumens noch vor Anlaufen des Schiffes zollabgefertigt werden.

Konnossemente werden bis dato auch unbeglaubigt anerkannt. Order-Konnossemente bei Angabe einer Notify-Adresse sind ebenso zugelassen. (Quelle: Konsulats- und Mustervorschriften)

Restriktionen

Ursprungszeugnisse und die so genannte Israelklausel sind vorgeschrieben.

Außerdem ist der Inhalt der Rechnung vom Exporteur mit folgendem Wortlaut zu bestätigen: "We (I) hereby certify that the particulars in this invoice are true to the best of our (my) knowledge and belief and that the goods are of (.....) origin". Eine Beglaubigung durch die sudanesischen Botschaft in Berlin ist erforderlich.

Die sudanesischen Regierung hat Anfang des Jahres 2011 ein Importverbot für unter anderem folgende Waren erlassen: Lebewesen (Ausnahme für agrarische Zwecke), Möbel aus Holz und Stahl, Fleisch und Fisch, Backwaren und Süßigkeiten, Getränke (es gelten Sonderregeln), Farben, Molkerei- und Plastikwaren.

Besondere Bestimmungen

Die Vorschrift, nach der für sämtliche Einfuhren vom Kunden bei sudanesischen Versicherungsgesellschaften Transportversicherungen abgeschlossen werden müssen, gilt nicht mehr. Es kann nun auch bei ausländischen Versicherungen versichert werden.

Bei Antragstellung zur Eröffnung eines Akkreditivs kann der Kunde das von der Reederei ausgestellte Weight Certificate anfordern. Eine so genannte "Weight Note" ist auch bei Sendungen, die aus mehreren Packstücken bestehen, erforderlich.

Gesundheitszeugnisse sind beim Import bestimmter Lebens- und Futtermittel oder Pflanzen vorgeschrieben. Bei Lebensmitteln müssen das Produktions- und Verfalldatum angegeben sein. Im Bedarfsfall sind ein beglaubigtes deutsches und ein sudanesisches, vom Sudan Food Research Institute in Khartum ausgestelltes Gesundheitszeugnis erforderlich.

Der Sudan plant gesetzliche Bestimmungen betreffend Anti-Dumping und Wettbewerb zu erlassen.

Registrierungsnachweis

Pharmazeutika, Kindernährmittel und Agrochemikalien müssen beim Ministry of Health bzw. beim Ministry of Agriculture vor der Einfuhr vom Importeur registriert werden, es sei denn, die Lieferung erfolgt nach Zuschlag im Rahmen einer staatlichen Ausschreibung.

Bei Parfümeriewaren und Kosmetika, die Alkohol enthalten, sind der genaue prozentuelle Alkoholgehalt sowie die in der Gesamtsendung enthaltene Alkoholmenge anzugeben.

Behandlung nicht abgenommener Waren

Sendungen, die nicht innerhalb von sechs Monaten (bei Einfuhr über Port Sudan) bzw. einem Monat (bei Einfuhr über Flughafen Khartum), gerechnet vom Tag der Einfuhr, verzollt werden, gelangen zur Versteigerung. Aus dem Verkaufserlös werden die Einfuhrabgaben und Lagerkosten gedeckt.



RECHTSINFORMATIONEN

Das sudanesische Rechtssystem basiert auf dem „English Common Law“ und seit 1983 auf dem Scharia-Recht. Es ist eine fortschreitende Islamisierung des Rechtssystems zu erkennen. Die Urteilsfindung durch Gerichte gestaltet sich meist zeitaufwendig und kostspielig. Die Vollstreckung von Urteilen kann sich – auch bei gültigem Urteilsspruch - mitunter als schwierig erweisen.

Devisenrecht

Noch bis vor wenigen Jahren konnten Devisen von Devisenkonten - soweit erhältlich - in unlimitierter Höhe behoben und ins Ausland verbracht werden.

Im Zuge fortschreitender Devisenengpässe wurden jedoch strikte Transferregeln implementiert. Gleich die Zentralbank den Wechselkurs des sudanesischen Pfundes durch Währungskäufe zum Ausgleich der Erdölexporterlöse und relevanter Kapitalabflüsse aus, musste diese den offiziellen Wechselkurs seit Jahresmitte 2010 mit einem zunehmend unrealistischen Aufschlag (der Unterschied betrug bis zu

30%) gegenüber dem Parallelkurs verteidigen und entschied im November – nach offenbarem Aufbrauchen der Minimalreserven – zur Abwertung der Währung.

Angesichts der knappen Devisenlage sind weiterhin Auslandstransfers für Privatzwecke nicht möglich und die Devisenbeträge für Import-Akkreditive sind in Bar und im Vorhinein bei der Hausbank zu hinterlegen.

Fremdwährungen werden (trotz Transfers in ausländischer Währung) nicht ausbezahlt, sondern können nur in lokaler Währung behoben werden.

Handelsrecht und gewerbliche Bestimmungen

Das sudanesisches Vertreterrecht ist liberal gestaltet und erlaubt auch Ausländern die Ausübung des Vertretergewerbes. Will das deutsche Unternehmen einen Vertreter im Sudan ernennen, muss derselbe im Sudan registriert sein.

Gemäß Auskünften einer lokalen Rechtsvertretung sind drei Schritte erforderlich

- ein von der sudanesischen Botschaft in Deutschland beglaubigter/legalisierter Nachweis des deutschen Unternehmens (Firmenbuchauszug, etc...).
- ein Vertretungsvertrag zwischen dem deutschen Prinzipal und sudanesischem Agenten, Vertreter oder Vertriebspartner, welcher Rechte und Pflichten beider Parteien regelt.
- Beide Dokumente sollten an das „Companies General Registry“, einer dem „Ministry of Justice“ unterstehenden Behörde zwecks Genehmigung weitergeleitet werden.

Gesellschaftsrecht

Das Gesellschaftsrecht ist begründet im Companies Act 1925, beziehungsweise kommt im Falle von Investitionen und Zweigniederlassungen auch der Investment Encouragement Act aus dem Jahr 1999, zuletzt novelliert im Jahr 2003, zur Anwendung.

Gewerblicher Rechtsschutz

Es existieren verschiedene rechtliche Grundlagen zum Schutze gewerblichen und geistigen Eigentums, Erfindungen und Urheberrechte.

- Patentrechte sind geregelt durch **Patent Law No.58, 1971**
- Marken- und Dienstleistungsmarkenrechte, sowie Details im Zusammenhang mit Markenregistrierung, Schutzdauer, Erneuerung, Strafen bei Markenrechtsverletzung, etc... im **Trademarks Act of 1969**
- Urheberrechte, damit verbundene Rechte, sowie die Grundlagen zum Schutz geistigen Eigentums: **Copyright and Neighbouring Rights Protection Act 1996**

Angelegenheiten betreffend die Registrierung und den rechtlichen Schutz von gewerblichem Eigentum, Marken, Patenten, Urheberrechten und geistigen Eigentums fallen unter die Zuständigkeit des „Industrial Property Office“, sowie „Registrar General of Intellectual Property“ die dem Justizministerium unterstehen.

Als Mitglied der multilateralen Investitionsschutzagentur MIGA (Multilateral Investment Guarantee Agency) können ausländische Direktinvestitionen im Sudan durch Garantien gegen nichtkommerzielle Risiken (Transferbeschränkungen, Krieg, zivile Unruhen, Enteignung, etc...) geschützt werden.

Schutz von gewerblichem und geistigem Eigentum: der Sudan hat folgende von WIPO (World Intellectual Property Organization) verwaltete Verträge und Abkommen ratifiziert:

- WIPO-Übereinkommen (seit 1974)
- Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums (seit 1984)

- Vertrag über die Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens, kurz Zusammenarbeitsvertrag (PCT, Patent Cooperations Treaty), seit 1984
- Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken (seit 1984)
- Patentrechtsvertrag (Patent Law Treaty), unterzeichnet 2000
- Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst, unterzeichnet 2000

Rechtsschutz und Rechtsmittel

Es bestehen vier Instanzen (District Court, Province Court, Court of Appeal, High Court). Auch bei gleichlautenden Entscheidungen der ersten beiden Instanzen können die dritte Instanz und in der Folge der Oberste Gerichtshof angerufen werden.

Daneben gibt es Sonderbestimmungen und -gerichte für bestimmte Gegenden, Volksgruppen und Berufe (z.B.: ‚popular‘, ‚tribal‘ oder ‚security court‘, etc...).

Firmengründung

Auch ausländische Staatsbürger können prinzipiell laut dem „**Registration of Business Names Act of 1970**“ ein Gewerbe anmelden.

Der „**National Investment Encouragement Act 2013**“ erlaubt Ausländern auch die Gründung von Unternehmen. Es werden unter Umständen Steuer- und Zollbefreiungen gewährt.

Für die Abwicklung von Projekten ist oft die Gründung einer Zweigniederlassung (Branch Office) zweckmäßig.

Für die Registrierung einer solchen sind folgende Unterlagen notwendig:

- Kopie eines Assoziationsmemorandums der Mutterfirma (Gesellschaftsvertrag)
- Zertifikat welches die Vorstandsmitglieder der Mutterfirma benennt (Firmenbuchauszug).
- Generalvollmacht des Zweigstellenleiters

Alle genannten Dokumente müssen vom deutschen Außenministerium und der sudanesischen Botschaft in Berlin beglaubigt werden. Der Antrag auf Registrierung muss beim zentralen Firmenregister in Khartum gestellt werden und bei Genehmigung innerhalb von Monaten vollzogen werden.

Für die Eröffnung/Führung eines Fremdwährungskontos ist die Genehmigung durch die sudanesishe Zentralbank nötig.

Generell wird im Sudan zwischen den folgenden Gesellschaftsformen unterschieden, deren Gesellschaftsrecht sich aus dem sudanesischen „**The Companies Act, 1925**“ in der aktuell gültigen Fassung ergeben:

Private Limited Liability Company

Die beliebteste Gesellschaftsform, entspricht in etwa einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Es gibt keine Mindestkapitaleinlage.

Folgende Schritte sind für die Gründung einer Private Limited Liability Company im Sudan nötig (ohne Obligo):

1. Antrag für die Reservierung eines Firmennamens
2. Notarielle Beurkundung des Memorandums und Gesellschaftsvertrages
3. Notifizierung an die Steuerbehörde
4. Eintragung im Handelsregister
5. Betriebsbegehung

6. Beantragung einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
7. Registrierung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
8. Meldung bei Arbeitsbehörde
9. Anmeldung von Arbeitern und Angestellten bei der Sozialversicherung
10. Erstellung Firmenstempel

Wird eine Zweigniederlassung einer ausländischen Mutterfirma gegründet, sind wie oben unter „Branch Office“ erwähnt zusätzliche Genehmigungen erforderlich (Beglaubigung in Deutschland, Antrag auf Genehmigung durch sudanesisches Ministry of Investment).

Private Unlimited Company

Diese Gesellschaftsform findet in der Praxis kaum Anwendung.

Public Limited Company

Entspricht in etwa dem Typ Aktiengesellschaft. Es gelten in vielen Belangen ähnliche Bestimmungen wie bei der Gründung einer Private Limited Company. Konkret ist eine Private Limited Liability Company von gewissen Geschäftstätigkeiten ausgeschlossen, zum Beispiel auf dem Bank- und Versicherungssektor.

Eine Public Limited Company kann, muss aber nicht, im Gegensatz zu einer Private Limited Company ihre Anteile auf dem Khartoum Stock Exchange handeln.

Anzahl und Besitz der Geschäftsanteile müssen bei der Gründung der Public Limited Company im Gesellschaftsvertrag angeführt werden. Im Zuge der Privatisierungsverfahren von öffentlichen Unternehmen gehen Analysten von einem Anstieg bei der Gründung von Public Limited Companies aus. Durch die Möglichkeit Unternehmensanteile an der Börse Khartoum zu handeln ergibt sich zusätzliche eine alternative Möglichkeit der Kapitalbeschaffung.

Investitionen und Joint Ventures

Gesetzliche Grundlage ist der „**Investment Encouragement Act**“ aus dem Jahr 1999, zuletzt novelliert im Jahr 2013. Die Investitionsbehörde genehmigt Projekte nach Erfüllung bestimmter Formerfordernisse und informiert die Steuer- bzw. Zollbehörde von etwaigen Abgabenbefreiungen. Grund und Boden kann bei Bedarf seitens der Regierung zur Verfügung gestellt werden. Ausländische Unternehmen mit einer Niederlassung im Sudan sind lokalen Firmen gleichgestellt. Einzig im Außenhandel werden ausländische Unternehmen auf den Import bzw. Export der von Ihnen erzeugten Produkte beschränkt.

Für die Eröffnung/Führung eines Fremdwährungskontos ist die Genehmigung durch die sudanesishe Zentralbank nötig.

Patent-, Marken- und Musterrecht

Es können ausländische Patente registriert werden. Der Antrag soll möglichst über einen Patentanwalt gestellt werden. Das Muster- und Markenrecht ist gesetzlich geregelt. Die Eintragung eines Warenzeichens erfolgt über Antrag und ist 20 Jahre rechtswirksam.

Betreffend den Schutz von gewerblichem und geistigem Eigentum: der Sudan hat folgende von WIPO (World Intellectual Property Organization) verwaltete Verträge und Abkommen ratifiziert:

- WIPO-Konvention (seit 1974)
- Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums (seit 1984)
- Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken (seit 1984)

Der Sudan ist außerdem Mitglied der ARIPO (African Regional Intellectual Property Organization).

Es existieren verschiedene rechtliche Grundlagen zum Schutze geistigen Eigentums, Erfindungen und Urheberrechte.

- Patentrechte sind geregelt durch **Patent Law No.58, 1971**
- Marken- und Dienstleistungsmarkenrechte, sowie Details im Zusammenhang mit Markenregistrierung, Schutzdauer, Erneuerung, Strafen bei Markenrechtsverletzung, etc... im **Trademarks Act of 1969**
- Urheberrechte, damit verbundene Rechte, sowie die Grundlagen zum Schutz geistigen Eigentums: **Copyright and Neighbouring Rights Protection Act 1996**

Angelegenheiten betreffend die Registrierung und den rechtlichen Schutz von gewerblichem Eigentum, Marken, Patenten, Urheberrechten und geistigen Eigentums fallen unter die Zuständigkeit des „Industrial Property Office“, sowie „Registrar General of Intellectual Property“ die dem Justizministerium unterstehen.

Urheberrecht

Urheberrechte, sowie die Grundlagen zum Schutz geistigen Eigentums, sind im **Copyright and Neighbouring Rights Protection Act 1996** begründet.

Für Urheberrechtsanliegen ist das sudanesisches „Office for the Protection of the Intellectual Property“ zuständig.

Unbeschadet entsprechender rechtlicher Bestimmungen und vorhandener juristischer Grundlagen, verweisen wir darauf, dass sich die Urteilsfindung durch Gerichte und Rechtsdurchsetzung als meist zeitaufwendig und kostspielig erweisen.

Die Vollstreckung von Urteilen kann sich – trotz rechtskräftigen Urteilspruchs - mitunter als schwierig erweisen.

Meist empfiehlt es sich, eine außergerichtliche Einigung anzustreben. Die Anwaltskosten (im Voraus zu bezahlen) belaufen sich im Allgemeinen auf ca. 10% des Streitwerts.

Lizenzvergabe

Lizenzverträge sind genehmigungspflichtig. Lizenzgebern wird dringend empfohlen, vor Vergabe der Lizenz die Zahlungsart der Lizenzgebühren in Fremdwährung zu klären. Lizenzverträge fallen unter den **Encouragement of Investment Act**.

Eigentum und Forderungen

Handelsauskünfte sind aufgrund der Gesetzeslage offiziell nicht erhältlich. Lokale Banken erteilen dennoch gelegentlich direkt Auskünfte.

Eigentumssicherung

Als Mitglied der multilateralen Investitionsschutzagentur MIGA (Multilateral Investment Guarantee Agency) können ausländische Direktinvestitionen im Sudan durch Garantien gegen nichtkommerzielle Risiken (Transferbeschränkungen, Krieg, zivile Unruhen, Enteignung, etc...) geschützt werden.

Schutz von gewerblichem und geistigem Eigentum: der Sudan hat folgende von WIPO (World Intellectual Property Organization) verwaltete Verträge und Abkommen ratifiziert:

- WIPO-Konvention (seit 1974)
- Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums (seit 1984)
- Vertrag über die Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens, kurz Zusammenarbeitsvertrag (PCT, Patent Cooperations Treaty), seit 1984
- Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken (seit 1984)
- Patentrechtsvertrag (Patent Law Treaty), unterzeichnet 2000

- Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst, unterzeichnet 2000

Der Sudan ist außerdem Mitglied der ARIPO (African Regional Intellectual Property Organization).

Eigentumsvorbehalt

Mit dem Besitz der Ware geht auch das Eigentum an den Käufer über, womit ein allenfalls ausbedingener Eigentumsvorbehalt praktisch nur mehr theoretisch pfändbar ist.

Forderungseintreibung

Die Eintreibung von Außenständen unter Beschreitung des Rechtsweges gestaltet sich in der Regel langwierig, kostspielig und garantiert nicht den erwarteten Erfolg. Meist empfiehlt es sich, eine außergerichtliche Einigung anzustreben. Die Anwaltskosten (im Voraus zu bezahlen) belaufen sich im Allgemeinen auf ca. 10% des Streitwerts.

Wechsel- und Scheckrecht

Das sudanesisches Wechsel- und Scheckrecht ist in den Grundzügen dem europäischen ähnlich, in der praktischen Handhabung kommt den besonderen Rechtswirkungen der Verpflichtungserklärungen nur bedingte Bedeutung zu.

Insolvenzrecht

Eine Konkursordnung ist nur in Ansätzen vorhanden.

Vertretungsvergabe

Das sudanesisches Vertreterrecht ist liberal gestaltet und erlaubt prinzipiell auch Ausländern die Ausübung des Vertretergewerbes. Will das deutsche Unternehmen einen Vertreter im Sudan ernennen, muss derselbe im Sudan registriert sein.

Dieser Vertreter und der Vertrag zwischen beiden Parteien muss von der sudanesischen Botschaft in Deutschland legalisiert werden. Danach kann die Tätigkeit ohne Eintragung in das Handelsregister aufgenommen werden.

Arbeits- & Sozialrecht

De facto herrscht mit dem Gewerkschaftsgesetz von 1992 ein Gewerkschaftsmonopol, nur der von der Regierung kontrollierte Dachverband Sudan Workers Trade Union Federation (SWTUF). Die Gewerkschaftsfinanzen werden vom Präsidenten des Rechnungshofes kontrolliert.

Im Arbeitsgesetz sind als Ziele der Gewerkschaften festgehalten mit den Organen der Regierung und den Kräften der Gesellschaft zusammenzuarbeiten, um die Unabhängigkeit und die Sicherheit der Nation zu schützen und ihre internationalen Beziehungen weiterzuentwickeln.

Arbeitskonflikte werden von den Arbeitsgerichten behandelt.

Tarifverhandlungen finden selten statt, ein dreigliedriger Ausschuss, bestehend aus Vertretern der Regierung, der Arbeitgeber und des SWTUF, legen Löhne und Gehälter fest.

Aufenthaltserlaubnis

Bei Geschäftsreisen ist es üblich, dass die einladende/ auftragsgebende Firma ein Visum beantragt. Dies kann entweder im Schriftverkehr über das sudanesisches Außenministerium und die sudanesisches Botschaft in Berlin ergehen, ferner besteht jedoch auch die Möglichkeit ein sogenanntes ‚Counter-Visa‘ (Schalter-Visum) für den Gast zu beantragen, welches am Flughafen hinterlegt wird (eine Kopie wird im

Voraus an den Visaempfänger für die spätere Auslöse am Flughafen geschickt) und vor Ort bei der Einreise mit vier Passfotos gegen eine Visagebühr entrichtet wird.

Es empfiehlt sich innerhalb von drei Tagen eine Aufenthaltsmeldung bei der Polizeibehörde (zwei Passfotos und eine Kopie des Passes) vorzunehmen.

Arbeitserlaubnis

Grundsätzlich muss zum Erlangen einer Arbeitserlaubnis bereits vor Ankunft des Arbeitnehmers im Sudan eine vertragliche Übereinkunft zwischen dem Arbeitgeber (egal ob lokale, ausländische Firma- oder Firmenvertretung, regionale oder internationale Organisation, NGO, etc.) und dem Arbeitnehmer bestehen.

Zur Beantragung eines Aufenthaltstitel im Zusammenhang mit einem Dienstverhältnis muss der Dienstvertrag sowohl beim Arbeitsministerium (Ministry of Labour) als auch bei Innenministerium (Ministry of Interior) vorgelegt und bestätigt werden.

Auf Grundlage dieser Bestätigung kann durch den Arbeitgeber für die Dauer des Arbeits-/Angestelltenverhältnisses des ausländischen Arbeitnehmers im Sudan eine Aufenthaltserlaubnis beantragt werden, die bei Fortführung oder dienstlich bedingtem längerem Aufenthalt auf Antrag verlängert werden kann.

Einreise- und Aufenthaltserlaubnis werden der Familie des Arbeitnehmers ebenfalls in gleichem Umfang gestattet.

Bei vorübergehenden Beratungs- und Consultingtätigkeiten/-aufträgen war laut lokalen Auskünften (ohne Obligo) im Sudan in der Vergangenheit keine Arbeitserlaubnis erforderlich (so lange der Aufenthalt innerhalb des Zeitraums der Aufenthaltserlaubnis weniger als drei bzw. sechs Monate währte).

Sofern es die Natur der Tätigkeit zulässt wird empfohlen im Wege des lokalen Partners oder der lokalen Firma (aber erst nach der Ankunft) falls nötig eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis oder eine vorübergehende Arbeitserlaubnis zu beantragen.

Sozialversicherung, Sozialversicherungsabkommen

Es besteht kein Sozialversicherungsabkommen mit Deutschland. Der Abschluss einer Zusatzversicherung für den Krankheitsfall und Krankentransport wird nahe gelegt. Dies gilt vor allem auch für Krankentransportflüge, die von mehreren deutschen Gesellschaften angeboten werden.

Sozialversicherungsabgaben müssen nur bei Festangestellten entrichtet werden und betragen 17% der der Bruttolohnsummen.

Bestimmungen für Montagearbeiten

Ausländische Firmen benötigen eine vom „Registrar General for Commerce“ ausgestellte temporäre Firmenlizenz. Dazu sind folgende Unterlagen notwendig:

- Ein bestätigter und ins arabische übersetzter Auszug aus dem Firmenbuch
- Bekanntgabe des Vorstands bzw. Eigentümers
- Name und Anschrift des Projektleiters im Sudan
- Bestätigte Vollmacht der Geschäftsleitung an den Projektleiter.

Prozessrecht

Es bestehen vier Instanzen: District Court, Province Court, Court of Appeal, High Court. Auch bei gleichlautenden Entscheidungen der ersten beiden Instanzen können die dritte Instanz und in der Folge der Oberste Gerichtshof angerufen werden.

Besondere rechtliche Bestimmungen

Homosexualität und außereheliche Beziehungen gelten als illegal und stehen unter strengen Strafen. Die Toleranz in der Bevölkerung ist gering. Besonders im islamischen Norden des Landes wird die Sharia zunehmend in der Rechtsprechung umgesetzt.

Schiedsgerichtsbarkeit

Der Sudan hat kein Übereinkommen, das die Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Schiedssprüchen zum Gegenstand hat, ratifiziert. Vor Abschluss einer Gerichtsstandsvereinbarung empfiehlt sich daher eine anwaltliche Beratung.

Es kann im Vertrag mit Ihrem ausländischen Vertragspartner natürlich trotz der o.a. Fakten die Zuständigkeit der **Internationalen Handelskammer (ICC)** oder **eines anderen Schiedsgerichts** vereinbart werden.

Die Schiedsklausel der **Internationalen Handelskammer (ICC)** lautet:

"All disputes arising out of or in connection with the present contract shall be finally settled under the Rules of Arbitration of the International Chamber of Commerce by one or more arbitrators appointed in accordance with the said Rules."

Die Schiedsklausel ist auch noch in vielen anderen Sprachen verfügbar.

Zweckmäßige zusätzliche Vereinbarungen der Schiedsklausel:

- die Anzahl der Schiedsrichter beträgt..... (einer oder drei);
- es ist.....materielles Recht anzuwenden; (applicable law)
- die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist.....

Detaillierte Auskünfte:

- **ICC Germany e.V. , Internationale Handelskammer**
Wilhelmstraße 43 G, 10117 Berlin, Tel: +49(0) 30 – 200 73 63 00, Fax: +49(0) 30 – 200 73 63 69,
E-Mail: icc@iccgermany.de Web: www.iccgermany.de



BAYERISCHES AUSSENWIRTSCHAFTSANGEBOT

Die bayerische Staatsregierung unterstützt in enger Zusammenarbeit mit ihren Partnern aus der Wirtschaft - insbesondere den Kammern und Verbänden - und Bayern International, die in Bayern ansässigen Unternehmen dabei, die Chancen der Globalisierung zu nutzen. Gerade dem Mittelstand, dem Rückgrat der bayerischen Wirtschaft, gilt das besondere Augenmerk. Auf seine Bedürfnisse zugeschnittene Förderprogramme und Aktivitäten helfen, neue Märkte im Ausland zu erschließen, Kontakte zu internationalen Partnern aufzubauen und Geschäfte abzuwickeln:

- [Messebeteiligungen](#)
- [Delegationsreisen](#)
- [Unternehmerreisen](#)
- [Auslandsrepräsentanzen](#)
- [Einstieg in den Export](#)
- [Go international](#)
- [Fit for Partnership](#)
- [Delegationsbesuche](#)
- [Finanzierungshilfen](#)



Außenwirtschaftsportal Bayern

Alle Informationen über aktuelle und länder-
und branchenspezifische
Förderprojekte finden Sie unter
www.auwi-bayern.de/foerderung

Tipp!

Das Förderprojekt

**„Export Bavaria 3.0. – Go
International“**

unterstützt mittelständische
bayerische Unternehmen beim
Auslandsgeschäft mit seinem
Drei-Stufen-Konzept:

1. Untersuchung der
Internationalisierungsfähigkeit
des Unternehmens
2. Erstellung eine individuellen
Internationalisierungsplans
3. Finanzielle Unterstützung
bei der Umsetzung des Plans.

Weitere Infos unter
www.go-international.de



INFORMATIONEN FÜR GESCHÄFTSREISENDE

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

53 Baladia Street, Block No. 8 DE, Plot No. 2
Khartoum, Sudan (P.O. Box 970)

T (+249) 0185 3496 22 oder (+249) 0185 3496 23

E zreg@khar.diplo.de

W <http://www.khartum.diplo.de>

Erreichbarkeit in Notfällen

T +249 - 9123 - 01115 aus Deutschland

T 09123 - 01115 innerhalb Sudan

Botschaft der Republik Sudan

Kurfürstendamm 151

D-10709 Berlin

T +49 30 890 698 0

F +49 30 890 698 23

E info@sudanembassy.de

W <http://www.sudanembassy.de/>

Europäische Delegation

Delegation of the Commission of the European Union

Block 1B, Plot 10, Gamhouria Street

P.O.B. 236

Khartoum, Sudan

T +249-183 799393, 775148

F +249-183 799391

E Delegation-soudan-info@eeas.europa.eu

Sudan Businessmen & Employers Federation

Sudan Businessmen & Employers Federation

Gamhoria Street

P.O.Box 1758

Khartoum, Sudan

T + 249 (11) 431 276/7/9/80

F + 249 (11) 431 281/3

E info@sudabiz.org

W <http://sudabiz.org/en>

Dos & Don'ts

- Der Smalltalk ist ausschlaggebend um das Eis zu Brechen. Die Nachfrage nach dem Wohlergehen der Familie sowie der Gesundheit wird überaus wertgeschätzt.
- Jedoch ist es wichtig zu beachten, dass einerseits nicht nach der Ehefrau gefragt wird, und andererseits Themen wie Religion und Politik am besten gar nicht angesprochen werden.
- Die Sudanesischen und Sudanesen verhalten sich insbesondere gegenüber Fremden zuvorkommend und gastfreundlich. Deshalb ist zu empfehlen bei Geschäftsbesuchen angebotene Getränke wie Kaffee und Tee anzunehmen, da ein Ablehnen als unhöflich betrachtet wird.
- Kulturelle und religiöse Unterschiede sind zu beachten. Da die Mehrheit der Gesellschaft islamisch geprägt ist, sind vor allem deren Normen und Regeln zu respektieren.
- Bei Geschäftsbesuchen ist es üblich sich formal zu kleiden. Frauen ist es anzuraten keine zu enge, kurze oder freizügige Kleidung zu tragen.
- Kleine Gastgeschenke seitens des Gastes und ebenfalls des Gastgebers sind üblich. Jegliches alkoholische Produkt ist als Geschenk zu vermeiden.
- Alkoholische Getränke sind in der Öffentlichkeit untersagt und sind nur in den dafür zugewiesenen Örtlichkeiten zu konsumieren.
- Zärtlichkeiten jeglicher Art sind in der Öffentlichkeit strengstens untersagt. Bei Moscheebesuchen sind die Regeln des Gebetshauses zu respektieren. Angemessene Kleidung sowie das Ausziehen der Schuhe vor dem Betreten der Moschee sind eine Voraussetzung.
- Geschäftstermine sind im Voraus zu vereinbaren. Zusätzliche Rücksprache einen Tag vor dem Termin, um diesen zu bestätigen.

Notrufe

Polizei	999
Feuerwehr:	998
Rettung:	998

Maße und Gewichte

Es bestehen sudanesisch und englische Einheiten; in vielen Bereichen hat sich in der Zwischenzeit auch das metrische System durchgesetzt.

1 feddan =	0,42 ha
1 canter =	44,93 kg
1 dircla =	58 cm

Normen sind zum größten Teil britisch.

Strom

220-240V/50Hz; zweipolige aber auch dreipolige englische Stecker in Verwendung.

Es empfiehlt sich die Mitnahme von Adaptern.

Es bestehen starke Stromschwankungen und gelegentliche Stromausfälle. In den Provinzen bestehen große Probleme mit der Stromversorgung, wobei man dort fast ausschließlich auf Dieselgeneratoren angewiesen ist.

Zeitverschiebung

Mitteleuropäische Zeit (MEZ) +1 Std. (während der europäischen Sommerzeit kein Zeitunterschied).

Lokale Verkehrsmittel

Öffentliche Verkehrsverbindungen: Inlandsflugnetz, Eisenbahnen, Busverbindungen. Die innersudanesischen Verkehrsmittel sind allerdings mit den europäischen nicht vergleichbar, es muss mit teils erheblichen Verspätungen und anderen Schwierigkeiten gerechnet werden. Der Sudan kann

am besten mit dem Flugzeug, allenfalls mit dem Schiff über Port Sudan, erreicht werden. Schon vor der Einreise müssen allenfalls erforderliche Sichtvermerke für die Weiterreise eingeholt werden. Taxis sind in der Regel in schlechtem Zustand und nicht immer verfügbar. Es empfiehlt sich, einen Leihwagen mit Chauffeur zu mieten.

Flughafen – Stadtzentrum: Taxi, Fahrzeit ca. 20 Minuten, Fahrpreis zwischen 5 und 25 SDG; Innerhalb der Stadt ist mit Fahrpreisen zwischen 1,0 und 1,5 SDG zu rechnen.

Verlässlichere Hoteltaxis kosten weitaus mehr. Es empfiehlt sich die Abholung bei der Buchung zu bestätigen.

Kfz-Bestimmungen

Bei Autofahrten sind der zwischenstaatliche Führerschein und die Zulassung mitzuführen. Die Einreise mit dem Fahrzeug gestaltet sich allerdings schwierig, geeignet sind prinzipiell praktisch nur geländegängige Fahrzeuge.

Zollvorschriften (Reisegepäck, Musterkollektion)

Für das Reisegepäck gelten die allgemein üblichen Zollvorschriften. Absolutes Einfuhrverbot von Alkohol!

Gegenstände für den persönlichen Bedarf können zollfrei eingeführt werden (dazu gehören auch wahlweise 200 Zigaretten, 50 Zigarren, 1 Pfund Tabak). Die Einfuhr von Alkohol, Waren aus Israel, sowie von Obst und Gemüse ist verboten.

Impfungen

Abgesehen von einem Basisschutzprogramm für alle Reisenden (Diphtherie/Tetanus/Polio, Hepatitis A und Typhus), empfiehlt sich für Rundreisende und Individualtouristen sowie Camper eine vorbeugende Impfung gegen Cholera und eitrige Gehirnhautentzündung, für Individualreisende und Camper zusätzlich gegen Hepatitis B und Tollwut. Malariaphylaxe wird angeraten.

Vor Abreise in den Sudan empfiehlt es sich, tropenmedizinischen Rat einzuholen.

Bei der Einreise sind keine Impfungen vorgeschrieben, außer bei der Einreise über ein Infektionsgebiet bei Gelbfieber (ansonsten allen Reisenden zu empfehlen).

Sonstiges Wissenswertes

Arzneimittel sind außerhalb Khartums nur sehr beschränkt und unregelmäßig zu erhalten. Derzeit sind alle gängigen (d.h. v.a. auf Reisen am häufigsten benötigten) Medikamente erhältlich.

Die Mitnahme einer Reiseapotheke, die nicht nur regelmäßig benötigte Arzneimittel, sondern auch Medikamente für gängige Reiseerkrankungen beinhaltet, wird dringend empfohlen.

Es besteht kein Sozialversicherungsabkommen mit Deutschland. Der Abschluss einer Zusatzversicherung für den Krankheitsfall und Krankentransport wird nahe gelegt. Dies gilt vor allem auch für Krankentransportflüge, die von mehreren deutschen Gesellschaften angeboten werden.